



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-11/2022 1. Ergänzung

FB 3 Sicherheit & Ordnung

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 22.03.2022

1. Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2022
3. Gemeindevertretung	31.03.2022

Prüfauftrag der SPD: Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Beantwortung des Prüfauftrags der SPD-Fraktion, betreffend „Windel-Problematik (Einmalwindeln) bei der jetzigen Restmüllleerung“, zur Kenntnis.
2. Es wird empfohlen, die Angelegenheit nicht mehr weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Per Beschluss hat die Gemeindevertretung am 02.06.2021 den Gemeindevorstand damit beauftragt, zu prüfen, wie Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern, welche noch Windeln tragen, und Personen, bei welchen aufgrund einer chronischen Inkontinenz das Tragen von Windeln erforderlich ist, unterstützt werden können, sodass diesen keine finanziellen Nachteile aus den Müllgebühren entstehen.

Festzuhalten ist zunächst, dass eine Umlage der Kosten, welche aus einer solchen Begünstigung entstehen, nach der Rechtsprechung nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden dürfen. Daher müssten zur Einführung einer Regelung zugunsten von Familien mit kleinen Kindern und/oder pflegebedürftigen Personen außerhalb des Abfallbudgets gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Inwieweit eine solche Regelung in der Abfallsatzung festgehalten werden muss und darf, ist noch nicht abschließend geklärt. Hierzu sagt die Rechtsprechung lediglich aus, dass sozial- oder familienpolitische Härtekláuseln im Satzungsrecht zulässig sind, wenn der entsprechende Gebührenaussfall nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht, sondern von der Kommune aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird. Fraglich ist, ob es sich tatsächlich um eine Härtefallregelung handeln würde, schließlich handelt es sich um eine allgemeine Problematik, dass bei erforderlicher Benutzung von Einmalwindeln zusätzliche Abfallmengen und hiermit verbunden eine höhere Abfallgebühr anfällt.

Hinsichtlich der Organisation zur Einführung einer Regelung zur Reduzierung der Kosten für Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern und Personen mit chronischer Inkontinenz wurden mehrere Gespräche mit dem Abteilungsleiter Abfallwirtschaft der Kommunalen Betriebe Langen geführt. Während zunächst eine Sacksammlung ausgeschlossen wurde und davon ausgegangen wurde, dass gegebenenfalls zusätzliche Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden sollten, wurde dies in einem Gesprächstermin am 03.02.2022 verworfen. Auch eine etwaige Erfassung von einzelnen Sonderleerungen wurde letztendlich verworfen, da dies verwaltungstechnisch nicht darstellbar ist.

Soweit eine Regelung zur Gebührenermäßigung bzw. Rückerstattung vorgesehen werden soll, wäre dies so einfach als möglich zu gestalten und die Abwicklung über das bestehende Restmüllsystem durchzuführen. Auf Basis statistischer Daten ist von 220 Kindern bis zu 2 Jahren auszugehen, sowie von 232 pflegebedürftigen Senioren. Wie viele pflegebedürftigen Senioren tatsächlich unter chronischer Inkontinenz leiden, ist nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und im Sinne einer möglichst gerechten Lösung macht es wenig Sinn, den entstehenden Mehrbedarf auf die Restmüllbehälter und deren Gebühreneinstufung umzurechnen, sowie die Gebührenrückerstattung lediglich für über die Mindestleerungsanzahl von 7 erfolgreicher Restmüllleerungen zu berücksichtigen. Des Weiteren könnten nicht alle zu berechtigenden Personen berücksichtigt werden, da diese eventuell in Wohnanlagen wohnen und daher nicht eigene Abfallbehälter haben und folglich nicht direkt Abfallgebührenzahler sind.

Ausgehend von der Berechnung der antragstellenden Fraktion geht es um Kosten zwischen 68,50 € und 89,00 €, d.h. durchschnittlich 78,75 €. Ausgehend von 452 berechtigten Personen ergäbe sich bei voller Beanspruchung ein Betrag in Höhe von 35.595,00 €, welcher im Haushalt bereitzustellen wäre.

Sofern die Bezuschussung Familien oder Alleinerziehenden mit Kleinkindern, welche noch Windeln tragen und Personen, bei welchen aufgrund einer chronischen Inkontinenz das Tragen von Windeln erforderlich ist, umgesetzt werden soll, bedarf es zusätzlich noch der Klärung, welcher Nachweis zur Antragstellung erforderlich sein soll. Während für Kindern die Festsetzung bis Vollendung des 2. Lebensjahres erfolgen könnte und hierzu der Nachweis vorhanden wäre, leiden pflegebedürftige Senioren nicht unbedingt an chronischer Inkontinenz und auch die Pflegestufe kann hier als Kriterium nicht herangezogen werden. Es bedürfte hier einer ärztlichen Bescheinigung.

Fraglich ist, ob ein Ausgleich auf Ebene der Abfallgebühren, wozu dies aber nicht gerechnet werden darf, tatsächlich erforderlich ist, denn ein gewisser Ausgleich erfolgt bereits auf anderen Wege, wie das Kindergeld und das Pflegegeld. Festzuhalten ist auch der hohe Verwaltungsaufwand, welcher bei vorhandener Personaldecke kaum leistbar ist.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 01.03.2022 zugestimmt.